

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO § 850 h; BGB § 826

Leitsätze: Ein Ehegatte handelt im allgemeinen nicht sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB gegenüber nichtbevorrechtigten Gläubigern seines Ehepartners, wenn er es unterläßt, den beschäftigungslosen Ehepartner in seinem Betrieb zu beschäftigen. Das gilt auch dann, wenn er dem Ehepartner vollen Unterhalt gewährt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 577/72
Urteil des BAG vom 7. Juni 1973

LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 577/72

11 Sa 491/71 Düsseldorf

Verkündet
am 7. Juni 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Juni 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Blasig und Döring für Recht erkannt:

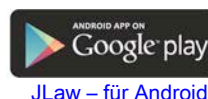
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 1. August 1972 - 11 Sa 491/71 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Ehemann der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten betrieb bis 1964 eine Stahlbaufirma. Der Betrieb wurde eingestellt, als über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet wurde. Aus dieser Zeit hat die Klägerin gegen den Ehemann eine titulierte Forderung in Höhe von 7.361,41 DM, die mit Zinsen und Kosten inzwischen auf 11.329,33 DM angestiegen ist.

Wegen dieser Forderung hat die Klägerin die angebliche Forderung ihres Schuldners gegen die Beklagte auf Zahlung von Arbeitsentgelt durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Köln vom 22. Februar 1967 pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Zuvor hatte der Schuldner im Offenbarungseidverfahren erklärt, er sei bei der Beklagten nicht beschäftigt.

Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin von der Beklagten die Zahlung des Betrages von 11.329,33 DM. Sie hat einen dementsprechenden Klageantrag gestellt.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat bestritten, daß ihr Ehemann bei ihr beschäftigt oder sonstwie als freier Mitarbeiter für sie tätig sei. Der Schuldner halte sich zwar oft in ihren Geschäftsräumen auf. Sie nehme auch gern Gefälligkeiten und Ratschläge von ihm an; derartiges brauche aber unter Eheleuten nicht vergütet zu werden.

Die Klägerin hat demgegenüber behauptet, daß der Schuldner im Betrieb der Beklagten die Funktionen eines Betriebschefs ausübe. Eine solche Funktion sei üblicherweise zu vergüten. Nach der Meinung der Klägerin haftet die Beklagte für die Klagesumme aber auch dann, wenn davon auszugehen sei, daß der Schuldner bei ihr nicht beschäftigt sei. Denn die Beschäftigung unterbleibe allein mit Rücksicht auf die Schulden des Ehemannes der Beklagten. Der Ehemann werde von der Beklagten voll unterhalten; diese habe ihm sogar einen Mercedes-Pkw 280 zur Verfügung gestellt. Es verstoße unter diesen Umständen gegen die guten Sitten, wenn die an sich mögliche und zumutbare Beschäftigung des Ehemanns der Beklagten unterbleibe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Die Klage ist, nachdem die Vorinstanzen Beweis über den Umfang der Tätigkeit des Ehemanns der Beklagten erhoben haben, in beiden Instanzen erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat keinen Erfolg. Der vorliegende Sachverhalt rechtfertigt das Klagebegehren, wie das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt hat, aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

1. Zunächst scheidet nach dem festgestellten Sachverhalt § 850 h Abs. 2 ZPO als Anspruchsgrundlage aus. Diese Vorschrift betrifft sog. verschleierte Arbeitsverträge; es gilt danach dann, wenn der Schuldner einem Dritten in einem ständigen Verhältnis üblicherweise zu vergütende Dienste unentgeltlich leistet, im Verhältnis des Gläubigers zu dem Dritten eine angemessene Vergütung als geschuldet. Das Landesarbeitsgericht hat hier ohne Rechtsirrtum festgestellt, der Schuldner H S leite weder das Unternehmen seiner Ehefrau noch erfülle er darin ständig sonstige Aufgaben. An diese auf tatsächlichem Gebiet liegende und auf der umfassenden Würdigung des Beweisergebnisses beruhende Feststellung ist das Revisionsgericht gebunden (§ 561 Abs. 2 ZPO); die Revision hat im einzelnen gegen sie auch keinen Angriff erhoben.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe es unterlassen, auf den vorliegenden Sachverhalt die Grundsätze des "prima-facie-Beweises" anzuwenden oder wenigstens von einer tatsächlichen Vermutung ständiger Dienstleistungen des Schuldners im Betrieb der Beklagten auszugehen. Die Revision verkennt dabei, daß das Landesarbeitsgericht das Vorbringen der Klägerin über Art und Umfang der Dienstleistungen des Schuldners nicht nur als nicht erwiesen, sondern als widerlegt angesehen hat. Das Landesarbeitsgericht ist, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils besagen, "überzeugt davon, daß die Dinge sich so verhalten", wie die Beklagte es dargelegt hat, daß also der Schuldner H S zwar Betriebsleiter bei der Beklagten sein könnte, jedoch bewußt diese Funktion nicht wahrnimmt. Er und die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Beklagte wollen dadurch nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Nachteile von der beklagten Firma abwenden; sie sehen diese Nachteile in der Geschäftsschädigung, die ständige Pfändungen des Gehaltes des Betriebsleiters mit sich bringen könnten. Damit hat das Landesarbeitsgericht sichere Feststellungen unabhängig von der Frage der Beweislast und des Eingreifens von Beweiserleichterungen getroffen; dadurch sind notwendigerweise für den Streitfall auch der - bei sonstigen vergleichbaren Tatbeständen möglicherweise anwendbare - Beweis des ersten Anscheins und eine etwaige der Lebenserfahrung entnommene tatsächliche Vermutung für die Richtigkeit des Klagevorbringens entkräftet. Es kann daher hier offenbleiben, ob überhaupt der Beweis eines nach § 850 h Abs. 2 ZPO verschleierten Arbeitseinkommens in der von der Revision angenommenen Weise erleichtert werden kann.

2. Der Klageanspruch ist, wie das Landesarbeitsgericht weiter zu Recht angenommen hat, auch nicht gemäß § 826 BGB wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schadenszufügung gerechtfertigt. Dabei geht der Senat davon aus, daß die Beklagte von der Ehefrau des Schuldners wirtschaftlich völlig abhängig ist und beide daher für die rechtliche Betrachtung gleichgestellt werden können.

Der Schuldner und die Beklagte sehen nach dem festgestellten Sachverhalt zwar bewußt und offenbar in gemeinsamem Zusammenwirken davon ab, für den Schuldner ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen, obwohl er im Betrieb der Beklagten beschäftigt werden könnte. Damit handelt die Beklagte jedoch nicht in sittenwidriger, die Anwendung des § 826 BGB rechtfertigender Weise den wirtschaftlichen Interessen der Gläubiger des Schuldners H S zuwider. Denn ein Ehegatte ist - jedenfalls im Grundsatz und im Verhältnis zu nicht gemäß § 850 c ZPO bevorrechtigten Gläubigern - rechtlich nicht verpflichtet, auf diese Interessen bei der Gestaltung seiner Beziehungen zu Dritten, darunter auch dem eigenen Ehepartner, Rücksicht zu nehmen, darf vielmehr seine eigenen Belange voranstellen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung läßt sich nicht von der Hand weisen, daß die Beschäftigung des erheblich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

verschuldeten Schuldners H S als Betriebsleiter oder in einer sonstigen gehobenen Position für die Beklagte infolge der dann zu befürchtenden Lohnpfändungen zumindestens Unannehmlichkeiten und Mehrarbeit, möglicherweise aber auch die Gefahr einer Geschäftsschädigung hervorrufen wird. Diese Befürchtungen allein schon lassen im Streitfall das Verhalten der Beklagten nicht als sittenwidrige Schadenszufügung im Sinne des § 826 BGB erscheinen.

Zu einer anderen rechtlichen Betrachtung zwingt auch nicht der Umstand, daß die persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten ihren Ehemann, den Schuldner H S, voll unterhält und ihm damit das wirtschaftliche Auskommen ohne eigene Tätigkeit ermöglicht. Ob und unter welchen Umständen ein Ehegatte sich entschließt, den Ehepartner zu unterhalten, muß seiner eigenen Entscheidung überlassen bleiben. Die Erfüllung eherechtlicher Unterhaltspflichten läßt sich schwerlich zugleich als sittenwidriges Handeln gegenüber den Schuldnern des unterhaltenen Ehegatten bezeichnen.

gez. Siara

Bichler

Dr. Thomas

Dr. Blasig

Döring



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

